



Das Wohnbeihilfe-Modell der Vorarlberger Armutskonferenz

Kapitalaufstockung für Menschen mit geringem Einkommen statt für die Hypo!

Die Wohnbeihilfe ist die Sozialleistung, die auf die Unterstützung von Menschen mit niedrigem, eigenem Einkommen zielt (u.a. NiedriglohnbezieherInnen, PensionistInnen). Sie liegt vollständig in der Zuständigkeit der Vorarlberger Landesregierung und ist deshalb auf Landesebene gestaltbar. Die Vorarlberger Armutskonferenz legt hiermit ein Modell der Wohnbeihilfe vor, das das viel zu komplizierte und nur noch Fachleuten verständliche derzeitige System ersetzen soll, die Leistungen verbessert und den Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert. Sie hält das Modell mit den Überschüssen in der Wohnbauförderung für finanzierbar, ohne Einschränkungen im Regierungsprogramm für den gemeinnützigen Wohnbau vornehmen zu müssen.

Das Modell der Armutskonferenz greift mehrere Aspekte und Argumentationslinien der sozialpolitischen Debatte im Lande auf, die in den letzten Jahren zu beobachten waren:

1. den Auftrag des Landtages an die Landesregierung in seiner Sitzung am 07.10.2015, eine Abstimmung bzw. Zusammenführung von Mindestsicherung und Wohnbeihilfe zu prüfen und möglichst herzustellen.
2. die Forderung, einen ausreichenden Abstand zwischen der Mindestsicherung und den Erwerbseinkommen im Niedriglohnsektor zu gewährleisten. Die Wohnbeihilfe ist die Sozialleistung, mit der der geforderte Abstand auf Landesebene am leichtest gesteuert werden kann. Die Armutskonferenz hat sich bei ihrem Modell an der Summe orientiert, die Landeshauptmann Wallner in einem Interview des STANDARD am 06.02.2016 genannt hat. Er meinte damals, 100 oder 200 Euro seien ein zu geringer Abstand.
3. die Empfehlung einer Studie der OECD, zur Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums die Einkommenssituation der unteren 40 Prozent der Bevölkerung stärker in den politischen Fokus zu rücken und dabei auch auf Sozialleistungen zurückzugreifen. Die Wohnbeihilfe wäre dabei ein treffsicheres Instrument. Sie würde Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen genau dort entlasten, wo derzeit der größte Kostendruck herrscht: bei den Wohnkosten.

Das Wohnbeihilfe-Modell der Armutskonferenz

Nach Vorstellung der Armutskonferenz sollte die Wohnbeihilfe an das System der Mindestsicherung angepasst werden und ein Mindesteinkommen nach Abzug der Miete garantieren, das entsprechend höher liegt als die Regelsätze der Mindestsicherung. Wie in der Mindestsicherung sollen in der Wohnbeihilfe bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze die tatsächlichen Wohnkosten (Miete inkl. BK) übernommen werden. Bei Überschreiten dieser Grenze werden die Unterstützungsleistungen ausschleichend reduziert.

Bei der Festsetzung der Einkommensgrenzen empfiehlt die Armutskonferenz eine Orientierung an der GIS-Gebührenbefreiung. Die Befreiungssätze der GIS sind verfügbare Einkommen nach Abzug von Miete und ohne Berücksichtigung der Familienbeihilfe, umgerechnet auf 12 Monate. Sonderzahlungen (z.B. 13. und 14. Gehalt) werden bei dieser Rechnung auf 12 Monate umgelegt. In die verfügbaren Einkommen sind (eben mit Ausnahme der Familienbeihilfe) auch etwaige Sozialleistungen inkludiert. Es entfielen also komplizierte Regelungen, was alles zum Einkommen gezählt werden bzw. was nicht angerechnet werden

soll. Ausgespart werden sollten lediglich spezielle Förderungen z.B. für chronische Erkrankungen oder Behinderungen, die auch besondere Ausgaben nach sich ziehen.

Rechnet man die Familienbeihilfe zu den Richtsätzen der GIS hinzu, ergeben sich für das Wohnbeihilfe-Modell der Armutskonferenzen folgende Einkommensgrenzen, bis zu denen Miete und Betriebskosten in vollem Umfang als Wohnbeihilfe bezahlt werden:

Haushaltstyp	GIS-Gebührenbefreiungsgrenzen 2017 (ohne Miete)	Familienbeihilfe	Einkommensgrenzen für Wohnbeihilfe-Modell der Armutskonferenz (ohne Miete)	BMS Vlb. 2017 (ohne Miete, aber inkl. Familienbeihilfe, Heizkostenzuschuss etc.)	Differenz Wohnbeihilfe zu BMS
Alleinstehende/r	€ 997	€ 0	€ 997	€ 666	€ 331
Paar	€ 1.494	€ 0	€ 1.494	€ 980	€ 514
Paar + 1 Kind (7 Jahre)	€ 1.648	€ 120	€ 1.768	€ 1.342	€ 426
Paar + 2 Kinder (7 + 14 J.)	€ 1.802	€ 272	€ 2.074	€ 1.620	€ 454
Paar + 3 Kinder (7, 9, 14 J.)	€ 1.956	€ 429	€ 2.385	€ 2.136	€ 249
Alleinerziehende + 1 Kind (8 J.)	€ 1.494	€ 139	€ 1.633	€ 1.028	€ 605

Die derzeit förderbaren Wohnungsgrößen sollten beibehalten werden (1 Person: 50 qm, 2 Personen: 70 qm, jede weitere Person: 10 qm).

Mit diesem Modell würden Differenzen zu den Einkommen aus Mindestsicherung hergestellt, die höher lägen als die „100 bis 200 EURO“, die LH Wallner als zu niedrig bezeichnet hat.

Der Nachteil dieses Modells besteht darin, dass wie bisher auch weiterhin die hohen Mieten in Vorarlberg durch die Wohnbeihilfe gestützt werden. Dieses Manko ist allerdings derzeit in Kauf zu nehmen. Es resultiert aus dem wohnbaupolitischen Versäumnis, den gemeinnützigen Wohnbau trotz vorhersehbaren Bedarfs sträflich vernachlässigt zu haben. Die Verantwortung für die Folgen muss die Landesregierung tragen und kann nicht auf die Betroffenen abgewälzt werden.

Hohe Kosten – aber finanzierbar

Das Modell der Armutskonferenz würde zunächst zu einer deutlichen Kostensteigerung in der Wohnbeihilfe führen. Trotzdem ist die Finanzierung grundsätzlich möglich, da die Wohnbauförderung seit 2005 regelmäßig Einnahmeüberschüsse zwischen 10 Mio. und 44 Mio. Euro erzielt (mit Ausnahme der Jahre des Konjunkturpakets aus Mitteln der Wohnbauförderung 2009 bis 2013).¹ Diese Überschüsse stammen ausschließlich aus den zurückfließenden Wohnbauförderdarlehen. Zusätzlich erhält das Land aber aus ursprünglich zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes für den Wohnbau (u.a. aus der Wohnbauförderungsabgabe) noch einmal insgesamt zwischen 70 und 75 Mio. Euro. In Summe hatte das Land 2016 einen Überschuss von mind. 110 Mio. Euro, der aus für die Wohnbauförderung gedachten Einnahmen resultierte, aber nicht in die Wohnbauförderung zurückfloss. Statt dieses Geld erneut in Banken zu stecken und z.B. das Kapital der Hypo Vorarlberg aufzustocken, muss es nach Ansicht der Armutskonferenz denen zugutekommen, die morgens früh aufstehen und arbeiten und trotzdem zu wenig verdienen. Wer regelmäßig die Konjunkturberichte der OeNB verfolgt, weiß, dass der Schuldenzuwachs der Republik Österreich seit 2008 nicht auf steigenden Sozialausgaben zurückzuführen ist, sondern nahezu ausschließlich auf die Bankenrettungspakete. Die Armutskonferenz ist der Meinung, dass

¹ Details s. Presseaussendung der Vlb. Armutskonferenz vom 17.06.17: „Sozialausgaben erneut gesunken“ ([hier](#))

damit jetzt langsam Schluss sein müsse: Die Wohnbeihilfe ist eine bessere Anlagemöglichkeit für die Überschüsse in der Wohnbauförderung als die Hypo.

Kostenreduktion durch gemeinnützigem Wohnbau, Mindestlohn und bessere Lohnentwicklung

Eine Schlüsselrolle bei einer Reduzierung der Kosten in der Wohnbeihilfe spielt die Ausweitung des gemeinnützigem Wohnbaus. Auf diesem Weg hätte es die Landesregierung selbst in der Hand, die Ausgaben in der Wohnbeihilfe bzw. der Mindestsicherung zu senken. Allerdings müsste dafür auch die Vergabe von gemeinnützigem Wohnungen an Menschen mit geringem Einkommen deutlich besser gesteuert werden als derzeit (Stichwort: zielgenauere Vergaberichtlinien). Es ist in diesem Zusammenhang für die Armutskonferenz durchaus auch vorstellbar, dass Wohnbeihilfe künftig nach einer Frist von bspw. 1 Jahr nur noch solange gezahlt wird, bis Land oder Gemeinde den BezieherInnen eine vergleichbare gemeinnützige Wohnung zu einer günstigeren Miete anbieten können.

Ebenfalls kostenentlastend würde sich eine von der Armutskonferenz schon seit längerem angemahnte verbesserte Lohnentwicklung bei den unteren Einkommen auswirken. Es stünde der Landesregierung aus Sicht der Armutskonferenz gut an, wenn sie sich diesbezüglich stärker positionierte und bspw. den Sozialpartnern deutlich vermitteln würde, dass sinkende Realeinkommen nicht dauerhaft durch Sozialleistungen ausgeglichen werden können. Die Wohnbeihilfeausgaben für Einpersonenhaushalte würden sich bspw. bei einem steuerfreien Mindestlohn von 1.500 Euro, wie ihn derzeit die SPÖ vorschlägt, auf nahe Null reduzieren, wenn es der Landesregierung gleichzeitig gelänge, ausreichend gemeinnützigem Wohnraum für 8 Euro/qm anzubieten.

Entlastung des Sozialfonds durch subsidiäre Erstattung der Wohnkosten in der Mindestsicherung über die Wohnbeihilfe

Zudem empfiehlt die Armutskonferenz, künftig auch die Wohnkosten der Mindestsicherung über die Wohnbeihilfe zu bezahlen. Dafür wäre keine Änderung des Mindestsicherungsgesetzes erforderlich: Der Rechtsanspruch auf Leistungen zum Wohnbedarf in der Mindestsicherung bleibt erhalten, die entsprechenden Leistungen werden subsidiär über die Wohnbeihilfe ausbezahlt. Das hätte den Vorteil, dass die Unterstützungsleistungen für das Wohnen in einem Ressort bei der Landesregierung gebündelt und besser gesteuert werden könnten. Darüber hinaus wäre dies ein Beitrag zur Kostenentlastung des Sozialfonds, dessen Ausgabenzuwächse in den letzten Jahren überdurchschnittlich waren. Damit könnten auch die Gemeinden entlastet werden, die ja an der Finanzierung des Sozialfonds beteiligt sind und nicht ganz zu Unrecht über ihre steigende Belastung klagen – während das Land regelmäßig ausgeglichene Budgets präsentiert.

Bregenz, den 29.06.2017

Verantwortlich für den Inhalt: Michael Diettrich (Sprecher der Vorarlberger Armutskonferenz)
c/o dowas, Merbodgasse 10, 6900 Bregenz, Tel 0650 92 36 922